

## **Merkblatt über die Unterschiede der Verfahrensvereinfachungen bei der Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren nach dem Unionszollkodex**

Stand: Mai 2016

### **I. Allgemeines**

Die Reform des EU-Zollrechts ist zum 1. Mai 2016 in Kraft getreten. Dieses Merkblatt soll über die wesentlichen Neuerungen bei den Verfahrensvereinfachungen für die Ausfuhr informieren.

Die für die Warenausfuhr relevanten Verfahrensvereinfachungen nach dem Unionszollkodex (UZK) - Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union<sup>1</sup> - sind

- die **Vereinfachte Zollanmeldung** im Sinne des Artikels 166 ff. UZK sowie des Artikels 145 ff. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 der Kommission (UZK-DA)<sup>2</sup> und des Artikels 223 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission (UZK-IA)<sup>3</sup> und
- die **Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Gestellungsbefreiung** im Sinne des Artikels 182 ff. UZK sowie des Artikels 150 UZK-DA und des Artikels 233 ff. UZK-IA.

Beide Vereinfachungen gelten seit dem 1. Mai 2016. Das Verfahren des vertrauenswürdigen Ausführers nach § 17 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist seit dem 1. Mai 2016 nicht mehr zulässig.

### **II. Vereinfachte Zollanmeldung**

- ohne förmliche Bewilligung

Die Vereinfachte Zollanmeldung ohne förmliche Bewilligung gemäß Artikel 166 Abs. 1 UZK wird die unvollständige Ausfuhranmeldung im Sinne des Artikel 280 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) ersetzen. Zum Zeitpunkt der Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung wird auf bestimmte Angaben und/oder Unterlagen verzichtet. Die Abgabe einer ergänzenden Anmeldung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle ist weiterhin erforderlich. Die Überlassung erfolgt durch die zuständige Ausfuhrzollstelle ausschließlich innerhalb ihrer Öffnungszeiten.

Diese Vereinfachung ist nicht Gegenstand der unter Abschnitt V. stehenden Tabelle.

- mit förmlicher Bewilligung

Die Vereinfachte Zollanmeldung mit förmlicher Bewilligung des zuständigen Hauptzollamts gemäß Artikel 166 Abs. 2 UZK wird das vereinfachte Ausfuhrverfahren „zugelassener Ausführer“ gemäß

<sup>1</sup> ABl. EU Nr. L 269/1 vom 10. Oktober 2013

<sup>2</sup> ABl. EU Nr. L 343/1 vom 29. Dezember 2015

<sup>3</sup> ABl. EU Nr. L 343/558 vom 29. Dezember 2015

Artikel 285 ZK-DVO ablösen. Die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren erfolgt weiterhin durch Übersendung einer elektronischen vereinfachten oder vollständigen Ausfuhranmeldung an die zuständige Ausfuhrzollstelle. Sofern eine vollständige Ausfuhranmeldung abgegeben wurde, wird auf eine ergänzende Anmeldung verzichtet. Wie beim heutigen vereinfachten Ausfuhrverfahren „zugelassener Ausfuhrer“ wird die Gestellung an zugelassenen Orten möglich sein. Die grundsätzlich automatisierte Überlassung bei der Ausfuhrzollstelle bleibt erhalten.

Für Wirtschaftsbeteiligte, die bereits jetzt eine Bewilligung „Zugelassener Ausfuhrer“ halten, ändert sich das Ausfuhrverfahren bis zum Ende des Übergangszeitraumes bzw. bis zur Neubewertung der Bewilligung nicht.

Nähere Einzelheiten können der unter Abschnitt V. stehenden Tabelle entnommen werden.

### **III. Anschreibung in der Buchführung**

Kernelement der Vereinfachung „Anschreibung in der Buchführung“ gemäß Artikel 182 Abs. 3 UZK ist der Verzicht auf den elektronischen Datenaustausch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Zollverwaltung im Zeitpunkt der Warenbewegung. Die vereinfachte Zollanmeldung ist in der Buchführung des Anmelders anzuschreiben. Die Übersendung einer vereinfachten Ausfuhranmeldung ist nicht vorgesehen. Es sind jedoch mindestens die Angaben einer vereinfachten Ausfuhranmeldung in der Buchführung des Anmelders anzuschreiben. Die Waren gelten zum Zeitpunkt ihrer Anschreibung als überlassen. Eine elektronische nachträgliche Sammelausfuhranmeldung ist bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle in jedem Fall abzugeben.

Die Vereinfachung kann nur für Waren bewilligt werden, für die keine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben ist (Artikel 150 Abs. 4 i.V.m. Artikel 245 UZK-DA z. B. für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf). Der Warenkreis entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Warenkreis des Artikels 592a ZK-DVO. Die Bewilligung kann auch weiterhin für die Ausfuhr von Massengütern/Schüttgütern (z. B. Heu, Stroh, Kies) im Verkehr mit der Schweiz erteilt werden. Die Verfahrensvereinfachung kann damit das aktuelle Anschreibeverfahren gemäß Artikel 285a Abs. 1a ZK-DVO ersetzen.

Für Wirtschaftsbeteiligte, die bereits jetzt eine Bewilligung gemäß Artikel 285a Abs. 1a ZK-DVO halten, ändert sich das Ausfuhrverfahren bis zum Ende des Übergangszeitraumes bzw. bis zur Neubewertung der Bewilligung nicht.

Aufgrund des sehr eingeschränkten Warenkreises kommt für die überwiegende Anzahl der heutigen zugelassenen Ausfuhrer das vereinfachte Anmeldeverfahren gemäß Artikel 166 Absatz 2 UZK in Betracht.

Nähere Einzelheiten können der unter Abschnitt V. stehenden Tabelle entnommen werden.

### **IV. Anträge ab dem 1. Mai 2016**

Die für Neuanträge erforderlichen Antragsvordrucke stehen seit dem 1. Mai 2016 im Internet der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) > *Formulare und Merkblätter* > *Zollrecht* zur Verfügung. Die neuen

Bewilligungen werden bis zu einer Anpassung der Bewilligungsdatenbank mit einem Papiervordruck erteilt und elektronisch in ATLAS hinterlegt, so dass auch in der Übergangszeit die elektronische Ausfuhrabwicklung, wie bisher, möglich ist.

## V. Wesentliche Unterschiede der Vereinfachungen

Die wesentlichen Unterschiede der beiden vereinfachten Ausfuhrverfahren sind nachfolgend dargestellt:

	<b>vereinfachte Zollanmeldung</b>	<b>Anschreibung in der Buchführung mit Gestellungsbefreiung</b>
Rechtsgrundlagen	Art. 166 ff. UZK Art. 145 ff. UZK-DA Art. 223 ff. UZK-IA	Art. 182 ff. UZK Art. 150 UZK-DA Art. 233 ff. UZK-IA
Ist eine zollrechtliche Bewilligung erforderlich?	Ja	Ja
Muss der Antragsteller Inhaber einer AEOC Bewilligung sein?	Nein	Ja
Bewilligungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen Zoll- und Steuervorschriften</li> <li>• keine schweren Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit</li> <li>• Ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen und VuB</li> <li>• Sensibilisierung des Personals</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• AEOC Bewilligung</li> <li>• Befreiung von der Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung (AsumA)</li> </ul>
Welche Zollstellen sind vor dem Ausgang der Waren involviert?	<u>Ausfuhr-</u> und <u>Ausgangszollstelle</u>	<u>Ausgangszollstelle</u>
Welche Zollstelle ist für die Annahme der Ausfuhranmeldung zuständig?	<u>Ausfuhrzollstelle</u>	Keine Die Annahme der Anmeldung erfolgt durch die Anschreibung.

Muss die Ausfuhranmeldung die Sicherheitsdaten enthalten?	Ja, sofern kein Befreiungstatbestand gemäß Artikel 245 UZK-DA vorliegt.	Nein
Kann die Vereinfachung für alle Waren in Anspruch genommen werden?	Nein  Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• einzelgenehmigungspflichtige Waren</li> <li>• lizenzpflichtige Waren</li> <li>• VuB-Waren (Ausnahmen möglich)</li> </ul>	Nein  Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waren, für die eine AsumA abgegeben werden muss</li> <li>• genehmigungspflichtige Waren</li> <li>• lizenzpflichtige Waren</li> <li>• VuB-Waren</li> <li>• Ausfuhren in Waffenembargoländer</li> <li>• Ausfuhren nach Pakistan</li> </ul>
Ist eine Gestellung der Waren am Amtspatz der Zollstelle oder am zugelassenen Ort zur Überführung in das Ausfuhrverfahren erforderlich?	Ja	Nein Die Waren sind von der Gestellung befreit.
Kann die Ausfuhranmeldung auch außerhalb der Öffnungszeiten von der Zollstelle angenommen werden?	Ja	Ja Die Ausfuhranmeldung gilt zum Zeitpunkt der Anschreibung in der Buchführung als angenommen.
Wie erfolgt die Überlassung?	Durch die Ausfuhrzollstelle mit ATLAS-AES	Mit der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gilt die Ware als überlassen.
Sind Wartezeiten bis zur Überlassung vorgesehen?	Nein Es sei denn, eine Zollkontrolle wird angeordnet.	Nein
Erfolgt eine Unterrichtung des Wirtschaftsbeteiligten über die Überlassung?	Ja, elektronisch mittels ATLAS-AES (Barcode, MRN)	Nein

Erfolgt eine Unterrichtung der <u>Ausgangszollstelle</u> ?	Ja Die Unterrichtung erfolgt elektronisch mittels ATLAS-AES.	Nein
Welche Pflichten bestehen bei der <u>Ausgangszollstelle</u> ?	Gestellung der Waren und Übermittlung/Vorlage der MRN	Gestellung der Waren, Vorlage der begleitenden Unterlage auf Verlangen
Besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer IAA Plus?	Ja	Ja (bei Abgabe der monatlichen Sammelanmeldung, voraussichtlich Februar 2017)
Ist zwingend eine ergänzende bzw. nachträgliche Anmeldung abzugeben?	Nein  Eine ergänzende Anmeldung ist nur abzugeben, wenn die vereinfachte Anmeldung nicht bereits alle erforderlichen Daten enthält.	Ja  Abgabe in Form der nachträglichen Sammelausfuhranmeldung
Ist die Überführung in ein Versandverfahren (Artikel 226 ff. UZK) möglich?	Ja	Nein
Kann die Bewilligung grundsätzlich auch für die Wiederausfuhr von Nichtunionswaren genutzt werden?	Ja	Ja
Kann die Bewilligung auch für die Ausfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung genutzt werden?	Ja	Ja Sofern der Ausfuhrvorgang ausschließlich in Deutschland abgewickelt wird.
Besteht die Möglichkeit die Bewilligung in der Eigenschaft als Vertreter in Anspruch zu nehmen?	Ja Es ist sowohl die direkte als auch die indirekte Vertretung möglich.	Nein
Kann der Anwendungsbereich der Bewilligung auch auf andere Mitgliedstaaten ausgeweitet werden (frühere „einzige Bewilligung“)?	Ja	Nein